

LEER DAMIT!

LEITFADEN
ZUM RICHTIGEN
RESENTLEEREN



ZUKUNFT. KREISLAUF. WIRTSCHAFT.

ARA 
Altstoff Recycling Austria

LEITFADEN ZUM RICHTIGEN RESENTLEEREN FÜR BETRIEBLICHE ANFALLSTELLEN.

Dieser Leitfaden soll Ihnen helfen, bei der betrieblichen Entsorgung den Anforderungen der Verpackungsverordnung gerecht zu werden.

Welche Verpackungen dürfen in die getrennte Verpackungssammlung eingebracht werden?

Voraussetzung für die Sammlung ist, dass die Verpackung bei einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem verpflichtet wurde. Bitte prüfen Sie bei jedem Ihrer Lieferanten die Entpflichtung der an Sie gelieferten Verpackungen. Lieferanten müssen zumindest jährlich rechtsverbindliche Erklärungen über die Lizenzierung ausstellen.

Verpackungen mit Inhaltsstoffen gemäß „Schwarzer Liste“ sind von der Lizenzierung grundsätzlich ausgeschlossen (siehe letzte Seite).

Wertvoller Altstoff oder gefährlicher Abfall?

Ob Verpackungsabfälle als Altstoff verwertet werden können oder als Abfall getrennt entsorgt werden müssen, ist meist eine Frage der Restentleerung. Zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung ist die Restentleerung eine notwendige Voraussetzung. Wie Sie Ihre Verpackungsabfälle richtig restentleeren, zeigt Ihnen dieser Folder.

Nicht restentleerte Verpackungen dürfen daher nicht in die getrennte Verpackungssammlung eingebracht werden. Sie können die Verwertung wesentlich erschweren oder ganz unmöglich machen. Außerdem können sie bei der Weiterverarbeitung eine Gefährdung für die Mitarbeiter darstellen.

Beinhalten Verpackungen noch Restinhalte von gefährlichen Abfällen, so gelten auch die Verpackungen als gefährliche Abfälle und sind als solche getrennt zu entsorgen.

Wann ist eine Verpackung also richtig restentleert?

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur & Technologie (BMK) hat dazu den Begriff Restentleerung so definiert: Unter Restentleerung versteht man die ordnungsgemäße Entleerung (das heißt pinselrein, spachtelrein, tropffrei, rieselfrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern. Unter Restentleerung ist jedoch keine Reinigung zu verstehen. (Quelle: Zuordnungskriterien, AbfallverzeichnisVO 2020)

Zur Veranschaulichung finden Sie in diesem Folder typische Beispiele dargestellt, die Ihnen bei der richtigen Beurteilung und Entsorgung Ihrer betrieblichen Verpackungsabfälle helfen sollen.

WAS RAUS GEHT, MUSS RAUS.

LEBENSMITTELVERPACKUNGEN, HEIMTIERFUTTERDOSEN, EINWEGGESCHIRR, BECHER, MENÜSCHALEN, ...



Diese Menüschale enthält noch Speisereste, die ein Hygieneproblem darstellen.



Verpackungen mit verderblichen Inhalten sind so weit zu säubern, dass keine Geruchsbelästigung entsteht. Ein Auswaschen ist jedoch vor allem bei flüssigen Inhaltsstoffen (z. B. Kaffeebecher) nicht nötig.

VERPACKUNGEN MIT AUSGEHÄRTETEN RESTINHALTEN



Gebinde mit ausgehärteten Restinhalten sind nicht verwertbar und müssen getrennt entsorgt werden.



Diese Dose ist restentleert. Sie kann in das Sammelsystem eingebracht werden.

DRUCKGASVERPACKUNGEN



Druckgasverpackungen gelten als restentleert, wenn das Druckgas gänzlich entwichen und beim Schütteln keine Flüssigkeitsbewegung hörbar ist.



Achtung! Bringen Sie ausschließlich ordnungsgemäß restentleerte Druckgasverpackungen in die Sammlung ein. Druckbehälter, die noch Treibmittel oder das Produkt beinhalten, können Menschen gefährden und Anlagen beschädigen!

WER DAS LETZTE RAUSHOLT, GEWINNT AM ENDE.

VERPACKUNGEN MIT ARTFREMDEN, BENUTZUNGS- FREMDEN ANHAFTUNGEN



Verunreinigte, d. h. mit artfremden, benutzungsfremden Anhaftungen verschmutzte Verpackungen stellen ein Verwertungshindernis dar. Sie können nicht übernommen werden.



Die abgebildete Verpackung ist sauber und frei von artfremden Anhaftungen (jedoch nicht ausgewaschen). Sie kann in das Sammelsystem eingebracht werden.

KARTUSCHEN FÜR SILIKONE, ACRYLATE, POLYURETHANE, KLEBER, KITTE ETC.



Der Inhalt dieser Kartusche ist eingetrocknet und nicht mehr zu verarbeiten. Solche Kartuschen sind getrennt zu entsorgen.



Kartuschen gelten als restentleert, wenn der Stempel bis zum Anschlag vorgerückt wurde.

SCHÜTTGUTVERPACKUNGEN WIE SÄCKE, BEUTEL, DECKELBEHÄLTER, TROMMELN ETC.



Dieser Sack ist stark verschmutzt und nicht restentleert. Er kann nicht übernommen werden.



Verpackungen von rieselfähigen Produkten dürfen nach Restentleerung nur noch staubförmige Anhaftungen aufweisen.

NUR WAS LEER IST, IST VOLLER ZUKUNFT.

MINERALÖLGEBINDE



Dieses Gebinde ist nicht restentleert und somit gefährlicher Abfall. Deswegen kommt der Restentleerung besondere Bedeutung zu.



Nur eine qualitätsgesicherte Restentleerung nach dem Stand der Technik sichert die Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

VERPACKUNGEN VON FLÜSSIGEN FÜLLGÜTERN



Dieser Behälter ist nicht restentleert.



Dieser Kanister ist „tropffrei“ und damit richtig restentleert. Er kann jetzt gut verwertet werden.

VERPACKUNGEN VON DICKFLÜSSIGEN/PASTÖSEN FÜLLGÜTERN (FARBEN, KLEBSTOFFEN, SPACHELMASSEN...)



In diesem Gebinde befinden sich noch verarbeitungsfähige Restinhalte.



Der Inhalt dieser Verpackung ist bis auf Anhaftungen, die nach einer ordnungsgemäßen Restentleerung zurückbleiben, aufgebraucht. Diese Gebinde sind restentleert und gut verwertbar.

WIR MÜSSEN LEIDER DRAUSSEN BLEIBEN: GEFÄHRLICHE VERPACKUNGSABFÄLLE.

Ausgeschlossene Verpackungsabfälle

Für folgende Verpackungen entfällt gemäß § 13g Abs. 2 Z 3 AWG 2002 die Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem. Das sind Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren.

- 1) Verpackungen von Produkten, die mit folgenden Symbolen zu kennzeichnen sind (diese gelten auch restentleert als gefährliche Abfälle):



- 2) Verpackungen mit radioaktiven Inhaltsstoffen gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 50/2000
- 3) Verpackungen mit infektiösen Inhaltsstoffen gemäß HP 9 (Anhang 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020).

Dies gilt nur für die Verkaufsverpackungen bzw. Erstverpackungen, die in unmittelbarem Kontakt mit den oben genannten Inhaltsstoffen bzw. Produkten stehen.

Die „Schwarze Liste“ finden Sie auf www.ara.at/schwarzeliste

Sofern für den Transport gemäß ADR entsprechende Maßnahmen zu treffen sind, um etwaige Gefahren auszuschließen, müssen diese berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher eine Abstimmung bzw. Vereinbarung mit dem jeweiligen Entsorgungspartner.

Kontakt

Altstoff Recycling Austria AG
Kundenservice
Tel.: +43.1.599 97-555
E-Mail: service@ara.at
www.ara.at